



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbst
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
witten, habe ich
was aufgestellt
in Ansehung des
genötigt
1/14. Zettel.

III. 1. 15.



Alle und jede Einnehmere sollen dahin zu förderst bemühet seyn / daß die ausgeschriebenen Steuern jedesmahl richtig zusammen gebracht / und längstens / nach Verfließung eines Monats / von ihnen zur Landes - Cassa ohne Abgang geliefert / mithin die Anwachung der Resten / so weit nur immer möglich / vermieden werden mögen ; Und haben sie zu solchem Ende / ihrer gethanen Lieferung halber / mit dem Cassirer alle Quartal richtige Abrechnung zu pflegen.

2.

Und nachdem zu nöthiger Verpflegung und Besoldung des Reichs - Contingents, alle Monate wenigstens eine Lieferung von Fränckisch / erfordert wird ; Als soll ein jeder von denen hiernächst benannten Einnehmern / vom künftigen Monat Martio an / gehalten seyn / allemal den zehenden Tag eines jeden Monats zur hiesigen Landes - Cassa baar zu liefern / wie folget:

Fränckisch / Amte Hiltburgshausen
und Veitsdorff.
" " Amte Heldburg.
" " Amte Eissfeld.
" " Stadt Eissfeld.
" " Ambr Schalkau.
" " Stadt Schalkau.
" " Schaumberg - Kauenstein.
" " Beust zu Eissfeld.
" " Ruckwurm zu Hellingen.
" " Marschall zu Brattendorff.

Summa:

3. Im

Im Fall nun solches ³Quantum von denen Untertanen so bald nicht zusammen gebracht werden könnte / so sollen bemelte Einnemere / so viel als ihnen davon noch abgehret / entweder aus ihren Mitteln vorzuschüssen / oder binnen gesetzter Zeit anderwärts bezuschaffen schuldig seyn / jedoch also / daß jeden derselben / was er erweislich vorgeschossen haben wird / monatlich mit ^{pro Cent} verzinset / und dieses in Zurechnung angenommen werden solle.

⁴Welcher Einnemer sich dessen weigern / oder mit richtiger Lieferung allemal nicht einhalten wird / der soll alsobald calliret / und ein anderer / als deren man hin und wieder schon zu finden weiß / an dessen Stelle verordnet werden.

⁵Damit auch die Untertanen mit überflüssigen Executionen nicht geplaget und zur Ungebühr übernommen werden möchten / so soll allezeit denenjenigen / welche unvermögend sind / und ihre Steuern sogleich nicht auffbringen können / bis zu Ende des zweyten Monats nachgesehen / in den drey Sommer Monaten aber / als Junio, Julio und Augusto, als da befehlten mafen der Landmann mit der nöthigsten Arbeit beschäfftiget / und am wenigsten bey Geld ist / dieselben mit Abforderung der Steuern gänzlich verschonet / und deren Entrichtung bis in die letzten Monate verschoben / mithin zu Ende Februarii der Januarius, zu Ende Martii der Februarius, zu Ende Aprilis der Martius, zu Ende Maii der Aprilis, zu Ende Septembris der Majus und Junius, zu Ende Octobris der Julius und Augustus, zu Ende Novembris der September und October, zu Ende Decembris der November, und zu Ende des Januarii der December, jedesmal bezahlet werden.

⁶Daferne aber in solcher gesetzten Zeit die ungewrungene Lieferung / von Seiten der Untertanen / nicht erfolget / so soll alsdann wider die Saumseligen zu förderst mit Einziehung und Distrahierung ihres Gemeind-Rechts verfahren / und wo dergleichen nicht vorhanden / oder dasselbe nicht hinlänglich ist / durch zwey oder mehr abzuschickende Exequirer / welche aber an denen Orten / wo sie hingewiesen / gar nicht still liegen / sondern sofort bey ihrer Ankunft / und wann die Zahlung nicht gleich

gleich geschiet / zur wirklichen Execution und Auspfändung
schreiten sollen / die schuldigen Steuern von ihnen beygetrieben
werden.

7.
Doch sollen bey Verrichtung solchener Execution von denen
Untertanen keine Gebühren gefordert / sondern denen Exequi-
ren auff so viel Tage / als selbige ausgeschicket / die verordnete
Gebühren aus der Cassa bezahlet / und allezeit zu Ende des Quar-
tals von denen Einnehmern eine Designation dererjenigen / so die
selbigen verursacht / zur Fürstlichen Regierung eingesendet wer-
den / auff daß solche der Billigkeit nach repartiret / und sodann
der Cassa wieder gut gethan werden können.

8.
Und damit man übrigen allezeit wissen möge / ob von
denen Einnehmern gute Richtigkeit gehalten werde / und in was
Zustand deren Einnahme sich befinde / so soll nach Verfließung
eines jedwedem Quartals der hierzu bestelte Commissarius bey
allen Einnehmern einmal herum reisen / und eine richtige Liqui-
dation dessen / was jeder an Steuern noch zu liefern hat / aus hie-
siger Landes-Cassa mit sich nehmen / sodann die bey jedes Orts
Untertanen auffsehende Reste dargegen halten / und ob viel-
leicht der Einnehmer von denen eingekommenen Steuern in sei-
nen Nutzen etwas verwendet / auch was die eigentliche Ursache
des befindenden Nachstandes seye? fleißig untersuchen / darüber
ein richtiges Protocoll führen / und nach seiner Zurückkunft sol-
ches zur Regierung eingeben / damit man hierauff die Remedir-
ung der befundenen Unrichtigkeit gebührend veranstalten könne.
Signatum Hildburghausen / den 21. Januarii 1713.

M 239 20

Tresor

1/6/9

J.C.

ND 18
WAT





